

Firmenlogo
Firma
(Kontakt Daten)

SERVICE-INFORMATIONEN FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Typ/Variante/Version	Handelsbezeichnung
Bereifung vorne:	Bereifung hinten:	Felgengröße vorne (original):	Felgengröße hinten (original):

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Ort, den T/M/J
.....

Name
Funktion

Ausschließlich zur Information für den Reifenhersteller!

Basis für die Ausstellung der **SERVICE-INFORMATIONEN** sind folgende Kriterien:

1. Das Fahrzeug enthält in der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkung in Form einer Fabrikatsbindung bei den Reifen.
2. Eine von der Seriengröße abweichende Reifengröße soll montiert werden.
 - a. Voraussetzung ist, dass es sich um eine in der EG-Typgenehmigung/ ABE aufgeführte Felgenmaulbreite des Serienrads handelt (im CoC-Papier / Datenbestätigung aufgeführt).
 - b. Die Freigängigkeit des Reifens gegenüber Karosserie- und Fahrwerks-teilen muss gewährleistet sein. Der Abrollumfang (Tachometerabweichung) und die Felgenmaulweite sowie eventuell ABS spezifische Abstimmungen und das Abgas- und Geräuschverhalten sind zu beachten. Gegebenenfalls sind Einschränkungen und Einbauanweisungen einzuhalten. Auszugehen ist dabei von den für die Reifengröße laut Norm größtmöglichen Reifenabmessungen (sonst unzulässige Fabrikatsbindung!!).

Abgasverhalten:

Die **Richtlinie 97/24/EG** führt hierzu unter 4.2 "**Fahrzeugtypen mit verschiedenen Gesamtübersetzungen**" folgendes aus:

4.2.1 Die für einen Fahrzeugtyp erteilte Genehmigung darf unter den nachstehenden Bedingungen auf solche Fahrzeugtypen ausgedehnt werden, die sich von dem genehmigten Typ lediglich durch die Gesamtübersetzung unterscheiden.

4.2.1.1 Für jede Übersetzung, die bei der Prüfung des Typs I benutzt wird, ist das Verhältnis

$$E = (v_2 - v_1)/v_1$$

zu ermitteln.

Hierbei bedeuten v_1 und v_2 die einer Motordrehzahl von 1 000 U/min zugeordnete Geschwindigkeit des genehmigten Fahrzeugtyps bzw. des Fahrzeugtyps, für den die Ausdehnung beantragt wird.

4.2.2 Falls für jede Übersetzung das Verhältnis $E \leq 8\%$ ist, so ist die Ausdehnung ohne Wiederholung der Prüfungen des Typs I zu genehmigen.

4.2.3 Ist für mindestens eine Übersetzung das Verhältnis $E > 8\%$ und für jede Übersetzung das Verhältnis $E \leq 13\%$, so sind die Prüfungen des Typs I zu wiederholen; sie können jedoch in einem Laboratorium durchgeführt werden, das der Hersteller unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde auswählen kann. Das Prüfprotokoll ist dem Technischen Dienst zu übergeben.

Konsequenz: In Hinblick auf das Abgasverhalten muss der Abrollumfang des Reifens, bezogen auf die in der Typprüfung eingetragenen Reifengröße, $\leq 8\%$ betragen.

Ausschließlich zur Information für den Reifenhersteller!

Tachometerabweichung:

Richtlinie 2000/7/EG über den Geschwindigkeitsmesser von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge führt unter Punkt 3 "**Übereinstimmung der Produktion**" folgendes aus:

3.1 Die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion erfolgt gemäß den Bestimmungen des Anhangs VI der Richtlinie 2002/24/EG.

3.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Produktion mit den Vorschriften dieser Richtlinie übereinstimmt, wenn unter den Bedingungen in 2.3.1 bis 2.3.6 zwischen der von dem Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit v_1 und der tatsächlichen Geschwindigkeit v_2 die folgende Beziehung besteht:

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 \cdot v_2 + 4 \text{ km/h für Kleinkrafträder}$$

und

$$0 \leq (v_1 - v_2) \leq 0,1 \cdot v_2 + 8 \text{ km/h für **Krafträder** und dreirädrige Kraftfahrzeuge.}$$